

Amtliche Mitteilung

13.05.2024

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugentwicklung

mit den Studienschwerpunkten

Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik

des Fachbereichs Maschinenbau

an der Fachhochschule Dortmund

**(Redaktionelle Änderung vom 14.06.2024 und
Berichtigung vom 31.07.2024 und vom 05.09.2024)**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

**für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung
mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 10.05.2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	7
§ 17 Betreuungsintensive Module.....	7
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselkompetenzen.....	8

§ 19	Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen		8
§ 20	Ziel und Form	8
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22	Durchführung von Prüfungen	10
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 24	Prüfung projektbezogener Arbeiten	10
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26	Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten	11
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V. Thesis und Kolloquium		11
§ 28	Thesis	11
§ 29	Zulassung zur Thesis	11
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 31	Abgabe der Thesis	12
§ 32	Kolloquium	12
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse		13
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung	13
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 36	Zusatzmodule	13
§ 37	Bachelorurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen		14
§ 38	Datenschutz	14
§ 39	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen	14
Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Modulteilprüfungen (TP); Teilnahmenachweise (TN); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)		16
Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule		19
Anlage 3: Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen in Form von ECTS- Leistungspunkten		20
Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 das Studium begonnen haben		21
Anerkennungsliste der Pflichtmodule		23
Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule		23

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“. Es wird damit nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen auch das Recht zuerkannt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur, abgekürzt „Ing.“, zu führen.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Demnach entsprechen 30 Arbeitsstunden einem Leistungspunkt. Davon entfallen insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Fahrzeugentwicklung einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Fahrzeugentwicklung zu entnehmen.
- (4) Der Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung verzweigt sich nach den ersten drei identischen Semestern in die Studienschwerpunkte
 - Fahrzeugelektronik (FE),
 - Fahrzeugtechnik (FT).
- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache können Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Die Wahlpflichtmodule für die Studienschwerpunkt Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik sind in **Anlage 2** aufgeführt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule der Kataloge tatsächlich angeboten werden. Es wird jedoch für jedes Wahlpflichtmodul mindestens eine Wahlalternative angeboten. Die Kataloge der angebotenen Module werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (7) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist verpflichtend und wird durch die Wahl des ersten Pflichtmoduls im vierten Semester festgelegt. Es müssen alle fünf Pflichtfächer aus Katalog 1 aus einem Studienschwerpunkt (FE oder FT) sowie mindestens drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) aus Katalog 2 aus demselben Studienschwerpunkt belegt werden. Die verbleibenden zwei Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Leistungspunkte) können aus Katalog 2 aus einem beliebigen Studienschwerpunkt, aus Katalog 3 oder einem Pflichtmodul aus Katalog 1 des nicht gewählten Studienschwerpunktes gewählt werden. Der gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Ein begonnenes Prüfungsverfahren muss nach einem Nichtbestehen der Prüfung (Versuchszählung) weiter fortgeführt werden.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 3 a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Sie schließt ein von der Hochschule begleitetes und betreutes Praxissemester oder Auslandssemester ein.
- (3) Im Übrigen findet § 3 a RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.
- (2) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Fahrzeugentwicklung oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Fahrzeugentwicklung aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Bachelor Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden im Transcript of Records mit der Angabe der entsprechenden Hochschule gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß **Anlage 1 bzw. 2** entsprechend dem Studienschwerpunkt schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1 bzw. 2** entsprechend dem Studienschwerpunkt gekennzeichnet. Besteht eine Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 RahmenPO aus mehreren Teilprüfungen, können einzelne Teilprüfungen als unbenotete Prüfungsleistungen festgelegt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1 bzw. 2** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Besteht eine Modulprüfung aus benoteten und unbenoteten Teilprüfungen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Teilprüfungen.
- (3) Mit Teilnahmenachweisen wird die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt, die gemäß der **Anlage 1** Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind. Mit dem Teilnahmenachweis wird testiert, dass die Bedingungen zur Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt sind. Die Teilnahmenachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Für (Teil-)Module, die anstelle einer (Teil-)Modulprüfung mit einem Teilnahmenachweis abschließen, erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, sofern der Teilnahmenachweis von einer oder mehreren Lehrkräften als „bestanden“ testiert wird. Der Teilnahmenachweis im Rahmen dieser Module wird gemäß §21 RahmenPO durch semesterbegleitende Studienleistungen dokumentiert. Die spezifischen Anforderungen, die Form und der Umfang dieser semesterbegleitenden Studienleistungen werden durch die Lehrkraft zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und im Modulhandbuch

verschriftlicht. Der Teilnahmenachweis in diesen (Teil-)Modulen kann in jedem Semester absolviert werden.

(5) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

(1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung der Wahlpflichtmodule unter Beachtung der Mindestzahl, der in den Katalogen gemäß **Anlage 2** zu wählende Module kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

(2) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

(1) Im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung besonders betreuungsintensive Module sind Mathematik und Physik.

- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung ist ein Praxissemester integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten.
- (3) Zur Teilnahme am Praxissemester, das gemäß der Anlage 1 im sechsten Semester vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 90 ECTS-Leistungspunkten der ersten drei Semester sowie zusätzlich 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem vierten und/oder fünften Semester erlangt hat. Falls alle ECTS-Leistungspunkte des vierten Semesters vorliegen, wird auch zugelassen werden, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.
- (4) Das Nähere über den Zugang und den Inhalt regelt die Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt. Sie können in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.

- (2) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 25) von zwanzig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Alternativ sind Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfzehn Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung aufweist, unternommen hat;
 3. die gemäß der **Anlage 1** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat. Die Regelung gilt nicht für die Modulprüfungen „Ingenieurmethodik/Englisch“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und „Konstruktion und Design II“.
 4. Als Zulassungsvoraussetzung für das „Grundlagenpraktikum“ im Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und für das Praktikum in „Baulemente und Schaltungen“ im Modul „Elektrotechnische Grundlagen II mit E-CAD“ im zweiten Semester, ist das Bestehen der Modulprüfung „Ingenieurmethodik“ aus dem ersten Semester notwendig.
 5. Die Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum in der Veranstaltung „Informatik“ im dritten Semester ist der bestandene Teilnahmenachweis „Grundlagen der Informatik“ aus dem zweiten Semester.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Entsprechend des gewählten Studienschwerpunktes Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik gelten die folgenden Bestimmungen:

Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 ECTS-Leistungspunkten mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.

Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des fünften oder siebten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 90 ECTS-Leistungspunkten der ersten drei Semester erlangt hat.

Für die Feststellung der Reihenfolge und damit einhergehenden Vorbehaltsprüfung gilt der im Campusmanagement hinterlegte Zeitstempel der Prüfungsanmeldung.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfling in Deutschland die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

§23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (2) Für Laborarbeiten gilt § 26 Absatz 1, 3 und 4 RahmenPO entsprechend. Abweichend von § 26 Absatz 2 RahmenPO werden Laborarbeiten mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 28 Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Fahrzeugentwicklung. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 - (1) die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 - (2) mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache in der Thesis enthalten sein.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu

bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund sein.

(2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis wird ferner das erfolgreich absolvierte Praxissemester aufgeführt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis	15 %
Kolloquium	5 %
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller benoteten Modulprüfungen	80 %

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller benoteten Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den der Modulprüfung jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

(3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.

- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

Im Übrigen findet § 38 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2024 in Kraft.

Damit tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 30. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 3 vom 08.06.2018), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. August 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 66 vom 20.08.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 45 vom 21.07.2020), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2024 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in Anlage 4 aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2024/2025.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2029 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 24.04.2024 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 08.05.2024.

Dortmund, den 10. Mai 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Nachhaltigkeit und Ethik	NHE	PF	2SV	TN					2	2								2	2		
Fahrzeugantriebe I	FA1	PF	3V, 1Ü, 1P	MP + TN						5	5							5	5		
Angewandte Mathematik	AMA	PF																5	4		
MATLAB/Simulink	MAL		4SV	MP								5	4								
Schwerpunkt Pflichtmodule		PF																			
Schwerpunkt Pflichtmodul 1 aus Katalog 1			4SWS	MP						5	4								5	4	
Schwerpunkt Pflichtmodul 2 aus Katalog 1			4SWS	MP						5	4								5	4	
Schwerpunkt Pflichtmodul 3 aus Katalog 1			4SWS	MP								5	4						5	4	
Schwerpunkt Pflichtmodul 4 aus Katalog 1			4SWS	MP								5	4						5	4	
Schwerpunkt Pflichtmodul 5 aus Katalog 1		4SWS	MP												5	4		5	4		
Wahlpflichtmodule		WPF																			
Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog 2			4SWS	MP						5	4								5	4	
Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog 2			4SWS	MP						5	4								5	4	
Wahlpflichtmodul 3 aus Katalog 1** oder Katalog 2 oder 3			4SWS	MP						5	4								5	4	
Wahlpflichtmodul 4 aus Katalog 2			4SWS	MP								5	4						5	4	
Wahlpflichtmodul 5 aus Katalog 1** oder Katalog 2 oder 3		4SWS	MP								5	4						5	4		
Studienarbeit	STU	PF																			
Studienarbeit/Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	STA		4SV	P								5	4						5	4	
Praxissemester/Auslandssemester	PRS																	30	2	90 ECTS-Leistungspunkte aus Semester 1-3 zusätzlich 15 ECTS-Leistungspunkte aus 4. und/oder 5. Semester*	
Praxissemester/Auslandssemester (20 Wochen)	PRA	PF		P																unbenotet	
Praxisseminar	PSS	PF	2SV	TN									30	2							
Ingenieurmäßiges Arbeiten	IMA	PF	6SV	P											10	6		10	6		
Thesis (10 Wochen)	THE	PF		P											12			12	0		
Kolloquium	KOL	PF		P											3			3	0		
			Summe		30	27	30	28	30	28	30	25	30	24	30	2	30	10	210	144	

Veranstaltungsart
 SV: seminaristische Veranstaltung
 Ü: Übung
 V: Vorlesung
 P: Praktikum
 S: Seminar
 SWS: Semesterwochenstunde

Prüfungsart
 MP: Modulprüfung
 TP: Modulteilprüfung
 TN: Teilnahmenachweis
 P: Prüfung

* Falls alle ECTS-Leistungspunkte des vierten Semesters vorliegen, wird auch zugelassen werden, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.
 ** aus bisher nicht gewähltem Studienschwerpunkt

Katalog 1: Pflichtmodule nach Schwerpunkten

Pflichtmodule nach Schwerpunkten		Kurzname	SWS	Veranstaltungsart	Modulprüfungen und Teilnahmenachweise	ECTS-LP
Schwerpunkt: Fahrzeugelektronik			20			25
1.	Controller- und Prozessortechnik	CPT	4	2V, 1Ü, 1P	MP + TN	5
2.	Software Engineering	SWE	4	2SV, 1Ü, 1P	MP	5
3.	Bordnetze und Leistungshalbleiter	BLH	4	2SV, 2Ü	MP	5
4.	Praktikum Fahrzeugelektronik	PFE	4	4P	MP + TN	5
5.	Sondergebiete der Fahrzeugelektronik	SFE	4	4SV	MP	5
Schwerpunkt: Fahrzeugtechnik			20			25
1.	Fahrzeugelemente und -konstruktion	FEK	4	4SV	MP	5
2.	Dynamik/Fahrzeugdynamik	FZD	4	4SV	MP	5
3.	Energie & Ressourcen in der FZE	ERF	4	4SV	MP	5
4.	Fertigungstechnik	FET	4	4SV	MP	5
5.	Sondergebiete der Fahrzeugtechnik	SFT	4	4SV	MP	5

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Katalog 2: Wahlpflichtmodule nach Schwerpunkten

Wahlpflichtmodule nach Schwerpunkten	Kurz-name	SWS	Veranstaltungsart	ECTS-LP
Schwerpunkt: Fahrzeugelektronik				
Angewandte Mikrocontrollertechnik I	AM1	4	2SV, 2P	5
Angewandte Mikrocontrollertechnik II	AM2	4	2SV, 2P	5
Datenkommunikation und Bussysteme	DKB	4	2V, 1Ü, 1P	5
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	EMV	4	2SV, 2Ü	5
Energie & Ressourcen in der FZE	ERF	4	4SV	5
Fahrzeugelektronik für die Elektromobilität	FEE	4	4SV	5
Infotainment in Kraftfahrzeugen	ITK	4	4SV	5
Sensortechnik Technologien (STT)	STT	4	3SV, 1P	5
Schwerpunkt: Fahrzeugtechnik				
Additive Fertigung	ADF	4	2SV/2P	5
CAD II	CD2	4	4SV	5
CAD/CAM	CCA	4	4P	5
Fahrzeugakustik	FZA	4	2V,2P	5
Fahrzeugantriebe II	FA2	4	2V,2P	5
Fahrzeugdynamik II	FD2	4	2 SV, 2 Ü	5
FEM	FEM	4	2V,2P	5
Fertigungsverfahren und -technik	FVT	4	2V,2Ü	5
Karosserieleichtbau mit Faserverbundwerkstoffen	KLF	4	4SV	5
Robotik	ROB	4	2V.2Ü	5
Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik I	SW1	4	2V,1Ü,1P	5
Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik II	SW2	4	2V,1Ü,1P	5

Katalog 3: Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule	Kurz-name	SWS	Veranstaltungsart	ECTS-LP
Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule				
Active Sound Design in der FZE	ASD	4	4SV	5
Betriebswirtschaftslehre und -organisation	BWL	4	2V, 2Ü	5
Brennstoffzellen	BSZ	4	4SV	5
Numerische Verfahren	NUM	4	4SV oder BL	5
Python für Ingenieure	PYT	4	2V, 2Ü	5
Qualitäts- und Projektmanagement	QPM	4	4SV	5
Aktuelle Themen aus der Fahrzeugentwicklung	ATF	4	4V/Ü/P/SV	5

Anlage 3: Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen in Form von ECTS-Leistungspunkten

Semester	ECTS-LP	Summe der ECTS-LP	Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen
1.	30	30	
2.	30	60	
3.	30	90	
4.	30	120	Prüfungen zum Ende des 4. Semesters: 50 ECTS aus 1. + 2. Semester
5.	30	150	Prüfungen zum Ende des 5. Semesters: 90 ECTS aus 1.-3. Semester
6.	30	180	Zulassung zum Praxissemester: * 90 ECTS aus 1.-3. Semester + 15 ECTS aus 4. und/oder 5. Semester
7.	30	210	Prüfungen zum Ende des 7. Semesters: 90 ECTS aus 1.-3. Semester

*falls alle ECTS-Leistungspunkte des 4. Semesters vorliegen, wird alternativ auch zugelassen werden, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.

Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. WiSe23/24	2. Sem. SoSe24	3. Sem. WiSe24/25	4. Sem. SoSe25	5. Sem. WiSe25/26	6. Sem. SoSe26	7. Sem. WiSe26/27	8. Sem. SoSe27	9. Sem. WiSe27/28	10. Sem. SoSe28	11. Sem. WiSe28/29	Anerkennung in der neuen StgPO
1	Mathematik I													
	Mathematik 1	541011	LV	P	WP									Mathematik I (MA1)
	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I													
	Physik 1	541021	LV	P	WP									Physik 1 (PH1)
	Physik 1 (TN)	541025 TN	LV											kein TN erforderlich
	Chemie	541022	LV	P	WP									Chemie (CHE)
	Elektrotechnische Grundlagen I													
	Elektrotechnische Grundlagen I	541031	LV	P	WP									Elektrotechnische Grundlagen I mit E-CAD (EG1)
	Konstruktionselemente													
	Technisches Zeichnen	541151	LV	P	WP									Technisches Zeichnen (TN2)
	Technisches Zeichnen (TN)	541155 TN	LV											keine Anerkennung
	Statik													
	Statik	541041	LV	P	WP									Statik (STA)
	Ingenieurmethodik / Englisch													
	Ingenieurmethodik	541051	LV	P	WP									Ingenieurmethodik (INM)
Ingenieurmethodik (TN)	541055 TN	LV											kein TN erforderlich	
Vehicle components	541056 TN	LV	P	WP									Vehicle components (TN)	
2	Mathematik II													
	Mathematik 2	542061		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Mathematik 2 (MA2)
	Naturwissenschaftliche Grundlagen II													
	Physik 2	542071		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Physik 2 (PH2)
	Physik 2	542075		LV			LV							kein TN erforderlich
	Grundlagenpraktikum	542072		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Grundlagenpraktikum (GLP) TN
	Grundlagenpraktikum (TN)	542076 TN		LV			LV							Grundlagenpraktikum (GLP) TN
	Fahrzeugelektronik													
	Grundlagen der Fahrzeugelektronik	542131		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Grundlagen der Fahrzeugelektronik (GFE)
	Grundlagen der Fahrzeugelektronik (TN)	542135 TN		LV			LV							kein TN erforderlich
	Elektrotechnische Grundlagen II													
	Bauelemente und Schaltungen	542081		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Bauelemente und Schaltungen (BUS)
	Bauelemente und Schaltungen	542085 TN		LV			LV							Bauelemente und Schaltungen (BUS) TN
	Informatik													
	Grundlagen der Informatik	542141		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Grundlagen der Informatik (GIN) TN
Grundlagen der Informatik	542145 TN		LV			LV							Grundlagen der Informatik (GIN) TN	
Werkstoffe in der Fahrzeugentwicklung														
Werkstoffe in der Fahrzeugentwicklung	542091		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Werkstoffe in der Fahrzeugentwicklung (wSF)	
Festigkeitslehre														
Festigkeitslehre	542101		LV	P	WP	LV	P	WP	WP				Festigkeitslehre (FES)	

Einstellung des Studiengangs (01.09.2024; keine Neuenschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2027)

Aufhebung des StgPO 2019 (31.08.2028)

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. WiSe23/24	2. Sem. SoSe24	3. Sem. WiSe24/25	4. Sem. SoSe25	5. Sem. WiSe25/26	6. Sem. SoSe26	7. Sem. WiSe26/27	8. Sem. SoSe27	9. Sem. WiSe26/27	10. Sem. SoSe28	11. Sem. WiSe28/29	Anerkennung in der neuen StgPO
3	Thermodynamik													
	Thermodynamik	543111			LV P	WP	LV P	WP	WP					Thermodynamik (THD)
	Strömungsmechanik													
	Strömungsmechanik	543121			LV P	WP	LV P	WP	WP					Strömungsmechanik (STM)
	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik													
	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	543161			LV P	WP	LV P	WP	WP					Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) kein TN erforderlich
	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	543165 TN			LV		LV							
	Fahrzeugelektronik													
	Fahrzeugelektronik	543132			LV P	WP	LV P	WP	WP					Fahrzeugelektronik (FEK)
	Informatik													
Informatik	543142			LV P	WP	LV P	WP	WP					Informatik (INK)	
Informatik (TN)	543146 TN			LV		LV							Informatik (INK) TN	
Konstruktionselemente														
Konstruktionselemente	543152			LV P	WP	LV P	WP	WP					Konstruktionselemente (KE1)	
4	Fahrzeugantriebe													
	Fahrzeugantriebe	544171				LV P	WP	LV P	WP	WP				Fahrzeugantriebe (FA1)
	Fahrzeugantriebe (TN)	544175 TN				LV		LV		WP				Fahrzeugantriebe (FA1) TN
	Pflichtmodul I					LV P	WP	LV P	WP	WP				siehe Anerkennungsliste der Pflichtmodule
	Pflichtmodul II					LV P	WP	LV P	WP	WP				siehe Anerkennungsliste der Pflichtmodule
	Wahlpflichtmodul I					LV P	WP	LV P	WP	WP				siehe Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule
Wahlpflichtmodul II						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule	
5	Angewandte Mathematik													
	MATLAB / Simulink	545221					LV P	WP	LV P	WP	WP			MATLAB / Simulink (MAL)
	Pflichtmodul III						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Pflichtmodule
	Pflichtmodul IV						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Pflichtmodule
	Wahlpflichtmodul III						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule
	Wahlpflichtmodul IV						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule
Wahlpflichtmodul V						LV P	WP	LV P	WP	WP			siehe Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule	
6	Praxissemester / Auslandssemester							P	WP	P	WP	WP		
	Praxissemester / Auslandssemester	546282/546285												Praxissemester / Auslandssemester (PRA)
	Praxisseminar (TN)	546285						LV	LV	LV	LV	WP		Praxisseminar (PSS) TN
7	Pflichtmodul V								LV P	WP	LV	WP	WP	siehe Anerkennungsliste der Pflichtmodule
	Ingenieurmäßiges Arbeiten									P	P	WP	WP	Ingenieurmäßiges Arbeiten (IMA)
	Thesis und Kolloquium													
	Thesis	102								P	P	P	P	keine Anerkennung
	Kolloquium	101								P	P	P	P	keine Anerkennung

Einstellung des Studiengangs (01.09.2024; keine Neuanschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2027)

Aufhebung der BPO (31.08.2023)

- LV = Lehrveranstaltung
- P = Prüfung
- WP = Wiederholungsprüfung
- TN = Teilnahmenachweis

Anerkennungsliste der Pflichtmodule

Pflichtmodule Fahrzeugelektronik				
	Modulbezeichnung	Sem.	Prfnr.	Anerkennung im neuen Studiengang als
Pflichtmodul I	Controller- und Prozessortechnik	4	554181	Controller- und Prozessortechnik
Pflichtmodul II	Software Engineering	4	554191	Software Engineering
Pflichtmodul III	Bordnetze u. Leistungshalbleiter	5	555231	Bordnetze u. Leistungshalbleiter
Pflichtmodul IV	Praktikum Fahrzeugelektronik	5	555241	Praktikum Fahrzeugelektronik
	Praktikum Fahrzeugelektronik (TN)		555245 TN	Praktikum Fahrzeugelektronik (TN)
Pflichtmodul V	Sondergebiete der Fahrzeugelektronik	7	557291	Sondergebiete der Fahrzeugelektronik

Pflichtmodule Fahrzeugtechnik				
	Modulbezeichnung	Sem.	Prfnr.	Anerkennung im neuen Studiengang als
Pflichtmodul I	Fahrzeugkonstruktion	4	564181	Fahrzeugelemente und -konstruktion
Pflichtmodul II	Dynamik / Fahrzeugdynamik	4	564191	Dynamik / Fahrzeugdynamik
Pflichtmodul III	Fahrwerktechnik	5	565231	keine Anerkennung
Pflichtmodul IV	Fertigungstechnik	5	565241	Fertigungstechnik
Pflichtmodul V	Sondergebiete der Fahrzeugtechnik	7	567291	Sondergebiete der Fahrzeugtechnik

Anerkennungsliste der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule Fahrzeugelektronik				
	Modulbezeichnung	Sem.	Prfnr.	Anerkennung im neuen Studiengang als
	Aktuelle Themen aus der Fahrzeugelektronik	4. o. 5.	575011	Aktuelle Themen aus der Fahrzeugentwicklung
	Angewandte Mikrocontrollertechnik I	4. o. 5.	575021	Angewandte Mikrocontrollertechnik I
	Angewandte Mikrocontrollertechnik II	4. o. 5.	575031	Angewandte Mikrocontrollertechnik II
	Betriebssysteme Fahrzeugelektronik	4. o. 5.	575051	keine Anerkennung
	Datenkommunikation und Bussysteme	4. o. 5.	575061	Datenkommunikation und Bussysteme
	Elektromagnetische Verträglichkeit	4. o. 5.	575071	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
	Energiesysteme für Elektrofahrzeuge	4. o. 5.	575081	keine Anerkennung
	Grundlagen der Fahrassistenzsysteme	4. o. 5.	575091	keine Anerkennung
	Halbleiterphysik	4. o. 5.	575101	keine Anerkennung
	Infotainment in Kraftfahrzeugen	4. o. 5.	575111	Infotainment in Kraftfahrzeugen
	Numerische Verfahren - Blended Learning	4. o. 5.	575041	Numerische Verfahren
	Qualitäts- und Projektmanagement	4. o. 5.	575121	Qualitäts- und Projektmanagement
	Sensortechnik Applikationen (STA)	4. o. 5.	575131	keine Anerkennung
	Sensortechnik Technologie (STT)	4. o. 5.	575141	Sensortechnik Technologie (STT)

Wahlpflichtmodule Fahrzeugtechnik				
	Modulbezeichnung	Sem.	Prfnr.	Anerkennung im neuen Studiengang als
	Abgasnachbehandlung	4. o. 5.	585011	keine Anerkennung
	Aerodynamik	4. o. 5.	585021	keine Anerkennung
	Aktuelle Themen aus der Fahrzeugtechnik	4. o. 5.	585031	Aktuelle Themen aus der Fahrzeugentwicklung
	BWL	4. o. 5.	585061	Betriebswirtschaftslehre und -organisation
	CAD	4. o. 5.	585071	CAD I
	CAD/CAM	4. o. 5.	585081	CAD/CAM
	CAE	4. o. 5.	585091	keine Anerkennung
	Energietechnik	4. o. 5.	585101	keine Anerkennung
	Fahrzeugakustik	4. o. 5.	585101	Fahrzeugakustik
	Fahrzeugdynamik II	4. o. 5.	585131	Fahrzeugdynamik II
	Fahrzeuggetriebe	4. o. 5.	585141	keine Anerkennung
	Fahrzeug- und Motorenmesstechnik	4. o. 5.	585111	keine Anerkennung
	FEM	4. o. 5.	585151	FEM
	Fertigungsverfahren und -technik	4. o. 5.	585161	Fertigungsverfahren und -technik
	Grundl. der Team- u. Budgetverantwortung (BL)	4. o. 5.	585041	keine Anerkennung
	Karosserieleichtbau mit Faserverbundwerkstoffen	4. o. 5.	585171	Karosserieleichtbau mit Faserverbundwerkstoffen
	Konstruktionselemente II	4. o. 5.	585181	keine Anerkennung

Wahlpflichtmodule Fahrzeugtechnik			
Modulbezeichnung	Sem.	Prfnr.	Anerkennung im neuen Studiengang als
Mechanismentechnik	4. o. 5.	585191	keine Anerkennung
Robotik	4. o. 5.	585201	Robotik
Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik I	4. o. 5.	585220	Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik I
Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik II	4. o. 5.	585221	Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik II
Verbrennungsmotoren	4. o. 5.	585231	keine Anerkennung
Webkinematik - Blended Learning	4. o. 5.	585051	keine Anerkennung